§ 66 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) [1]In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar

1. eine Note aus dem Zivil- und Arbeitsrecht (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2),

2. eine Note aus dem Strafrecht (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 und 3),

3. eine Note aus dem Öffentlichen Recht (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 und 4),

4. eine Note aus dem gewählten Berufsfeld (§ 58 Abs. 3), die bei der Berechnung der Gesamtnote nach Satz 2 zweifach gezählt wird.

[2]Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch fünf.

(2) [1]Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungsgesamtnote wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.